

## **Entwurf**

### **eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen**

Stand: 23. Januar 2020

#### **A. Problem**

Hinsichtlich der Berliner Justizvollzugsgesetze haben sich in den letzten drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs am 1. Oktober 2016 (GVBl. S. 152) verschiedene Änderungsbedarfe ergeben. Diese beruhen auf verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, der Notwendigkeit der Anpassung an EU-Recht sowie der Stärkung der Resozialisierungsfunktion des Straf- und Jugendstrafvollzugs.

I. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit es dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt. Die Berliner Justizvollzugsgesetze knüpfen verschiedentlich an die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht an. Da eine solche Anknüpfung in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr uneingeschränkt möglich sein wird, sind die Gesetze entsprechend anzupassen.

II. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 8. November 2017 (2 BvR 2211/16), dass Justizvollzugsanstalten (nachfolgend Anstalten) ihren Gefangenen das Telefonieren nach außen zu marktgerechten Preisen ermöglichen müssen, da überhöhte Gebühren den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung missachteten. Es muss daher gesetzlich sichergestellt werden, dass den Gefangenen marktgerechte Preise in Rechnung gestellt oder kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung angeboten werden.

III. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) erstmals höchstrichterlich fest, dass die längerfristige Fixierung eines Patienten, der aufgrund einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, einen Eingriff in dessen Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz (GG) darstellt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf Fixierungen übertragbar, die im Rahmen des Berliner Strafvollzugsgesetzes, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar auf solche Fixierungen bezieht. Ein Richtervorbehalt fehlt bisher in den Berliner Justizvollzugsgesetzen.

IV. Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016 S.1), die bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen war, sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ (unter 18-Jährigen gemäß Artikel 3 Nummer

1 der Richtlinie) und Erwachsenen vor. Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz muss an die Richtlinie angepasst werden. Es unterscheidet zwar bisher zwischen jungen Untersuchungsgefangenen, die unter 21 Jahren zur Tatzeit und unter 24 Jahren bei Antritt der Untersuchungshaft waren und den übrigen Untersuchungsgefangenen. Es fehlt jedoch eine Differenzierung zwischen minderjährigen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen.

V. Der Berliner Justizvollzug steht für Resozialisierungsfreundlichkeit.

Dazu soll im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung gesetzlich konkretisiert werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten. Auch Untersuchungsgefangenen ist angesichts der ungewissen Entlassungsperspektive bereits zu Beginn der Haft ein umfassendes Hilfsangebot zu machen, um das berufliche und soziale Umfeld außerhalb der Anstalt möglichst zu erhalten.

VI. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug soll möglichst verhindert werden. Dazu bedarf es einer den besonderen Verhältnissen bei der Ersatzfreiheitsstrafe angepassten gesetzlichen Regelung.

## **B. Lösung**

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung legt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vor, der den vom Bundesverfassungsgericht in den verschiedenen Entscheidungen aufgestellten Anforderungen entspricht und die europarechtlich gebotenen Anpassungen vornimmt. Zur Stärkung der Resozialisierungsfunktion des Berliner Justizvollzugs werden vorhandene gesetzliche Regelungen konkretisiert, um die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu verbessern und die verschiedenen Instrumente und Träger der Bewährungshilfe weiter zu unterstützen und zu fördern.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet. Der Diversität möglicher Geschlechterzuordnungen wurde Rechnung getragen. Vorhandene geschlechterspezifische Regelungen wurden für weitere Geschlechter geöffnet.

## **E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Kosten**

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugsaufwand verursacht keine, allenfalls geringfügige Mehrkosten.

## **G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat insbesondere vergleichbare

Regelungen zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen mit Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 43) geschaffen.

#### **H. Zuständigkeit**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

---

ENTWURF

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Trennungsgrundsätze“

b) Der Angabe zu § 100 werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu verstehen.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugsdauer“ die Wörter „gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entlassungszeitpunkt“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Trennungsgrundsätze“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Gefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 16 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

8. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ ein Komma und die Wörter „spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,“ eingefügt.

9. In § 58 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

10. In § 86 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.

11. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn ihre oder seine Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

12. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Gefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

13. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

b) Dem § 100 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

14. In § 111 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Trennungsgrundsätze“

b) Der Angabe zu § 103 werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter der voraussichtlichen Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes; § 114 des Jugendgerichtsgesetzes, § 57 des Strafgesetzbuches) zu verstehen.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Entlassungszeitpunkt“ die Wörter „unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Restes der Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Trennungsgrundsätze“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Jugendstrafgefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

5. Dem § 35 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“



6. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „frühzeitig“ ein Komma und die Wörter „spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,“ eingefügt.
7. In § 60 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
8. In § 88 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
9. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Jugendstrafgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

10. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

11. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

b) Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt.

„(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

12. In § 114 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 98 die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts sind zu trennen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untergebrachte

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
  2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“
3. Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

4. In § 56 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Überprüfung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
5. In § 58 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
6. In § 83 Absatz 6 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.
7. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 werden folgende die Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untergebrachten unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

8. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind die Untergebrachten fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

9. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die die Wörter „und Berichtspflicht“ angefügt.

b) Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Stand des Vollzugs im Land Berlin unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnissen. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode.“

10. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Untersuchungsgefangene erhalten in der Anstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer etwaigen Entlassung. Sie werden über diese Angebote informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt. Die Angebote werden von der Anstalt koordiniert und umfassen insbesondere die

1. Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige,
2. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während des Vollzugs,
3. Hilfe bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes,
4. Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Krankenversicherung,
5. Hilfe bei Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch,
6. Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt,
7. vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts und
8. Schuldnerberatung.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und auf die gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 ausnahmsweise die ergänzenden Bestimmungen des Elften Abschnitts Anwendung finden, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untersuchungsgefangene

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.“

3. In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.

4. Dem § 40 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.“

5. In § 49 Absatz 2 werden nach dem Wort „versuchen“ ein Komma und die Wörter „und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist“ eingefügt.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine nicht nur kurzfristige Fixierung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 nur aufgrund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die richterliche Entscheidung ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder von ihr oder ihm dazu bestimmten Bediensteten zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(6) Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei jeder Fixierung die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Art der Überwachung und die Beendigung umfassend zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gemäß Absatz 5 richterlich angeordnet worden ist, sind die Untersuchungsgefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8

7. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „oder fixiert“ und „und in der Folge möglichst täglich“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sind Untersuchungsgefangene fixiert, so ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist jeweils eine angemessene regelmäßige medizinische Überwachung sicherzustellen.“

8. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.
9. In § 85 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## A. Begründung

### I. Anlässe und Zielsetzung

Hinsichtlich der Berliner Vollzugsgesetze haben sich in den drei letzten Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs verschiedene Änderungsbedarfe ergeben. Diese beruhen auf verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, der Notwendigkeit der Anpassung an EU-Recht sowie der weitergehend gesetzlichen Betonung der Resozialisierungsfunktion des Vollzugs.

1. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Die in den Berliner Justizvollzugsgesetzen in § 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), § 13 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln), § 11 Absatz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) und § 10 Absatz 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVollzG Bln) geregelten Trennungsgrundsätze berücksichtigten ausschließlich die Personenstände „weiblich“ und „männlich“. Demnach werden weibliche und männliche Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte getrennt voneinander untergebracht. Für Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte mit Geschlechtseintrag divers oder ohne Angabe ist der Unterbringungsort bisher nicht geregelt. Auch Gefangene, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, deren Geschlechtsidentität von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielweise in einem Transitionsprozess befinden, finden derzeit keine Berücksichtigung in den Berliner Vollzugsgesetzen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die darin vollzogene Stärkung des Schutzes der Geschlechtsidentität hat auch Regelungsbedarfe hinsichtlich transgeschlechtlicher Menschen im Justizvollzug stärker ins Bewusstsein gerückt. Außerdem sieht das Diskriminierungsverbot (§ 3 Absatz 6 StVollzG Bln, § 3 Absatz 8 JStVollzG Bln, § 5 Absatz 2 UVollzG Bln und § 3 Absatz 6 SSVollzG Bln) vor, dass der Vollzug Anstrengungen unternimmt, Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung stellt dieses Änderungsgesetz nun klar, dass neben der ausschließlichen Zuweisung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht weitere Geschlechtszuordnungen existieren, und regelt Ausnahmen von den in den Vollzugsgesetzen geregelten Trennungsgrundsätzen und lässt bei transgeschlechtlichen Menschen und bei Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung zu. Die Möglichkeit von Entscheidungen im



Einzelfall ist wegen der zu erwartenden geringen Anzahl der Fälle notwendig, da eine Schaffung von neuen Anstalten oder Teilanstalten nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig wäre, sondern vor allem auch zu einer ungewollten Isolation der betroffenen Gefangenen, Jugendstraf- oder Untersuchungsgefangenen sowie Unterbrachten führen würde.

2. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 8. November 2017 (2 BvR 2211/16), dass Anstalten ihren Gefangenen das Telefonieren nach außen zu marktgerechten Preisen ermöglichen müssen, da überhöhte Gebühren den Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung missachteten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es gegen das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot, wenn die wirtschaftlichen Interessen von Gefangenen missachtet werden, indem der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren lediglich mit dem Hinweis auf die mit einem privaten Telekommunikationsanbieter langfristig eingegangene Vertragsbindung abgelehnt wird. Den Gefangenen müssen nach der genannten Entscheidung marktgerechte Preise in Rechnung gestellt oder kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung angeboten werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) wird mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt. Im Berliner Strafvollzugsgesetz, dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wird nun geregelt, dass die Anstalten bzw. Einrichtungen sicherstellen müssen, dass der ausgewählte private Telefonanbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

3. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) erstmals höchstrichterlich fest, dass die längerfristige Fixierung eines Patienten, der aufgrund einer psychischen Erkrankung untergebracht ist, einen Eingriff in dessen Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 GG darstellt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einer Fixierung (4-Punkt-, 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen und ggf. zusätzlich die Brust und die Stirn der betroffenen Person mit Gurten auf einer Unterlage festgebunden werden) von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine eigenständige Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 GG dar, die von der ursprünglichen richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Die Qualifizierung als eine eigenständige Freiheitsentziehung löst den Richtervorbehalt des Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG erneut aus. Aus Artikel 104 Absatz 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber, den Richtervorbehalt für nicht nur kurzfristige Fixierungen gesetzlich zu regeln. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, Urt. v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 68).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf entsprechende Fixierungen übertragbar, die im Rahmen des Berliner Strafvollzugsgesetzes, des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar auf solche Fixierungen bezieht. Auch im Vollzug erfolgt zwar eine grundsätzliche Anordnung der Freiheitsentziehung zur Unterbringung in einer Anstalt bzw. Einrichtung. Bei einer Fixierung ist jedoch von einer besonderen Eingriffsintensität für die Gefangenen, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen sowie Unterbrachten auszugehen, die auch im Rahmen der bereits bestehenden

Freiheitsentziehung als eine weitere Freiheitsentziehung zu bewerten ist, die insbesondere den Richtervorbehalt nach Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG erneut auslöst.

Die Regelungen zur Fixierung in den Berliner Justizvollzugsgesetzen kommen den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellten Anforderungen nicht in ausreichendem Maße nach. Hieraus erwächst ein Anpassungsbedarf.

Die bestehenden Regelungen in den Berliner Justizvollzugsgesetzen werden den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwar insoweit gerecht, als eine Fixierung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Mit dem Erfordernis einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, dass „Gefangene sich selbst oder andere ernsthaft verletzen oder töten“ begründen die Normen bereits jetzt eine hohe Eingriffsschwelle. Die Formulierung in § 86 Absatz 7 StVollzG Bln, § 88 Absatz 7 JStVollzG Bln, § 49 Absatz 3 UVollzG Bln und § 83 Absatz 7 SVVollzG Bln, wonach die Fixierung zu entfernen ist, „sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht und durch mildere Mittel abgewendet werden kann“ verlangt zudem eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung und macht deutlich, dass eine Fixierung nur als „ultima ratio“ möglich ist. Auch die vom Bundesverfassungsgericht genannten Dokumentationsanforderungen sowie das Erfordernis eines ständigen und unmittelbaren Sichtkontaktes sind bereits gesetzlich geregelt. Einen Richtervorbehalt sehen die bisherigen Vollzugsgesetze allerdings nicht vor. Durch die hier vorgelegte Gesetzesänderung wird nunmehr geregelt, dass bei Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird und die absehbar länger als eine halbe Stunde andauern, ein Richtervorbehalt besteht. Die Neuregelung sieht des Weiteren vor, dass die Gefangenen, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachten nach Ende einer nicht richterlich angeordneten Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen sind, deren Zulässigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Benennung eines zuständigen Gerichts und die entsprechende Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit §§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sowie § 5 der Strafprozessordnung (StPO) und § 93 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ein umfassendes und bundesweit einheitliches Verfahrensrecht für Fixierungen in der Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaft sowie Sicherungsverwahrung geschaffen. Entsprechende Regelungen sind daher auf Landesebene weder nötig noch möglich. Insofern beschränkt sich die Neuregelung auf die Einführung eines entsprechenden Richtervorbehalts, der dieses Verfahren aktiviert.

4. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, die bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen war, sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ und Erwachsenen vor; es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes. Kinder sind gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie Jugendstrafgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist bereits die getrennte Unterbringung von „jungen Untersuchungsgefangenen“ und den übrigen Untersuchungsgefangenen geregelt. Junge Untersuchungsgefangene sind gemäß § 64 Absatz 1 UVollzG Bln Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die bei Antritt der Haft das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Richtlinie (EU) 2016/800 erfordert nun darüber hinaus eine Trennung „inhaftierter Kinder“ von erwachsenen Untersuchungsgefangenen im Untersuchungshaftvollzug. Auch hinsichtlich der in

Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 geregelten gemeinsamen Unterbringung von „inhaftierten Kindern“ und jungen Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr in der Untersuchungshaft vollendet haben, und jungen erwachsenen Untersuchungsgefangenen fehlt in der Gruppe der jungen Untersuchungsgefangenen die weitere Differenzierung zwischen Minderjährigen und Volljährigen, die die Richtlinie vornimmt. Mit diesem Änderungsgesetz werden die notwendigen Anpassungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgenommen.

Für die Umsetzung des Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 ist auch vor dem Hintergrund des § 89c Absatz 1 JGG und der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG ausschließlich der Landesgesetzgeber zuständig. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG nimmt das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausdrücklich vom gerichtlichen Verfahren als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus. Beim Bundesgesetzgeber verbleibt nur eine Regelungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit der Zweck der Untersuchungshaft als Maßnahme des Strafprozessrechts (Abwehr der Gefahren, die sich aus den Haftgründen der §§ 112f. StPO ergeben und die Sicherung des Hauptverfahrens) betroffen ist. Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft jedoch das „Wie“ des Vollzugs. Es geht nicht um die von § 89c JGG geregelte Frage, in was für einer Art von Einrichtung die betroffene Person unterzubringen ist (Einrichtung des Erwachsenenstrafvollzugs oder des Jugendstrafvollzugs), sondern um die Frage nach der Trennung von bestimmten Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Anstalt und damit um die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs (vgl. die Gesetzesbegründung zur aktuellen Fassung des § 89c JGG; BT-Drs. 16/11644, S. 36). Die Prüfung, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, ist eine originäre Aufgabe des Vollzugs und kann daher auch nur in den Vollzugsgesetzen der Länder geregelt werden.

5. Der Berliner Strafvollzug steht für einen resozialisierungsfreundlichen Vollzugsverlauf. Mit diesem Änderungsgesetz werden vorhandene gesetzliche Regelungen konkretisiert, um die Strukturen zur Wiedereingliederung nach der Haftentlassung zu verbessern und die verschiedenen Instrumente und Träger der Bewahrungshilfe weiter zu unterstützen und zu fordern.

Die im Berliner Justizvollzug definierten und festgelegten Standards der Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung von Eingliederung, Entlassung und Nachsorge werden mit diesem Gesetz konkretisiert. So wird ausdrücklich festgelegt, dass die Anstalt spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammenzuarbeiten hat. So soll erreicht werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der möglichst weitgehende Ausschluss von bekannten Rückfallfaktoren anzustreben.

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 StVollzG Bln und § 12 Absatz 1 Nummer 2 JStVollzG Bln enthält der Vollzugs- und Eingliederungsplan u.a. die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG) festgelegt. Um dies auch gesetzlich deutlich zu machen, soll im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung deutlich gemacht werden, dass die Gefangenen und Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten. Dazu sollen § 9 Absatz 1 StVollzG Bln und § 11 Absatz 1 JSt-

VollzG Bln dahingehend konkretisiert werden, dass im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung stets die Möglichkeit der Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB oder der Jugendstrafgefangenen gemäß § 88 JGG zu berücksichtigen ist.

Die Untersuchungshaft reißt die Untersuchungsgefangenen in der Regel unvermittelt aus ihren Lebenszusammenhängen. Daraus können sich vielschichtige Probleme ergeben, wie zum Beispiel der Verlust des Arbeitsplatzes oder psychische Krisen. Da bei Untersuchungsgefangenen auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmangement, wie § 46 StVollzG Bln und § 48 JStVollzG Bln es statuieren, nicht umgesetzt werden kann, muss es vom ersten Tag der Haft an darum gehen, Desintegrationseffekten zu begegnen. Untersuchungsgefangenen ist daher bereits zu Beginn der Haft ein umfassendes Hilfsangebot zu machen. Die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten bieten den Untersuchungsgefangenen von Beginn der Inhaftierung an umfassende Hilfestellung für die Zeit nach der Entlassung. Zu diesem Zweck wird § 7 Absatz 5 UVollzG Bln dahingehend konkretisiert, dass die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten über Beratungsangebote informieren und entsprechende Angebote auch koordinieren sowie vermitteln.

6. Eine positive Einflussnahme auf die Gefangenen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, ist wegen der Kürze der Haftzeit kaum möglich. Bei zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen handelt es sich überwiegend um Straftaten aus der Bagatellkriminalität. Da Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug zudem organisatorisch belasten und Personal binden, sind sie - auch unter fiskalischen Gesichtspunkten - möglichst zu vermeiden. Hierzu dienen in erster Linie ernsthafte und wiederholte Versuche der Vollstreckungsbehörde, die Geldstrafe beizutreiben. Gelingt dies nicht, wird darauf hingewirkt, die Geldstrafe gemäß der auf Grundlage von Artikel 293 des Einführungsgesetzbuches zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, erlassenen Berliner Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vom 14. April 2000 durch freie Arbeit zu tilgen. Aufgabe der Justiz ist es dabei, die Verurteilten zu derartiger freier Arbeit zu motivieren. Kommt es gleichwohl zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, ist im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in Grundrechte vorrangig ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug vorzusehen. Zudem sind anknüpfend an den Gestaltungsgrundsatz von § 3 Absatz 8 StVollzG Bln bereits beim Aufnahmeverfahren gemäß § 7 Absatz 5 StVollzG Bln mit diesen Gefangenen die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder Tilgung der Geldstrafe, auch in Raten, zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken. Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt, auf den der Vollzugs- und Eingliederungsplan bei Gefangenen, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, in Abweichung zu dem Vollzugs- und Eingliederungsplan für die übrigen Gefangenen gemäß § 10 Absatz 5 Nummer 3 StVollzG Bln abstellt. Die nunmehr vorgesehene gesetzliche Normierung des offenen Vollzugs als „Regelvollzugsform“ für diese Gefangengruppe entwickelt die gesetzliche Intention der Haftvermeidung fort, insbesondere durch die Möglichkeit über den offenen Vollzug die Gefangenen an die Ableistung von freier Arbeit außerhalb des Vollzugs anzubinden.

Soweit die Ersatzfreiheitsstrafe aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, z. B. bei einer medizinisch diagnostizierten Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik, zunächst im geschlossenen Vollzug vollstreckt werden muss, ist

die betreffende Anstalt gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jeweiligen Gefangenen möglichst frühzeitig in den offenen Vollzug zu verlegen. Hierfür bedarf es einer den besonderen Verhältnissen bei der Ersatzfreiheitsstrafe angepassten gesetzlichen Regelung.

ENTWURF

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8 Diagnostikverfahren)**

Durch die Neuregelung wird eine gesetzliche Definition der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ geschaffen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten haben, ist stets die Möglichkeit der Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung durch gerichtliche Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB zu berücksichtigen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Durch die Neuregelung wird klarstellend auf die in § 8 Absatz 5 Satz 2 neu eingefügte Definition der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ verwiesen. Hierdurch wird gesetzlich betont, dass sich die im Vollzugs- und Eingliederungsplan für die Gefangenen festgelegten Maßnahmen grundsätzlich an der voraussichtlichen, d.h. prognostischen Vollzugsdauer zu orientieren haben und etwaige Veränderungen an dieser Prognose eine entsprechend Anpassung der Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung nach sich ziehen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)**

##### **Zu Nummer 4a)**

Anknüpfend an die Einfügung der Definition zur „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ in § 8 Absatz 5 wird mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 Nummer 2 sichergestellt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung enthält. Damit wird deutlich gemacht, dass die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können und die Anstalten auf dieses Ziel hinarbeiten haben.

##### **Zu Nummer 4b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf § 8 Absatz 5 im Hinblick auf die dortige Einfügung eines weiteren Satzes.

#### **Zu Nummer 5 (§ 11 Trennungsgrundsätze)**

Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) ermöglicht werden, ihre geschlechtliche Identität „positiv“ eintragen zu lassen. Die Änderungen in § 11 machen daher deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Der neue Absatz 2 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und dem § 3 Absatz 6 Rechnung. Danach muss eine Regelung für die Unterbringung von Gefangenen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Außerdem ist

dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität dadurch Rechnung zu tragen, dass niemand gegen seinen Willen an der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister festgehalten werden kann.

Dazu regelt der Absatz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn dies die Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen erfordert. Bei der Entscheidung sind auch die Belange der Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung mit einzubeziehen. Insbesondere bei transgeschlechtlichen Gefangenen gemäß Nummer 1 und bei Gefangenen, die sich gemäß Nummer 2 weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich.

Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Gefangenen abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden.

### **Zu Nummer 6 (§ 16 Geschlossener und offener Vollzug)**

Bei Ersatzfreiheitsstrafen handelt es sich überwiegend um Straftaten aus der Bagatelldelinquenz. Um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, können Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, zukünftig unter erleichterten Bedingungen im offenen Vollzug untergebracht werden.

Der eingefügte Absatz 3 ermöglicht es zukünftig, Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, abweichend von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen im offenen Vollzug unterzubringen. Diese Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug geht über die in Absatz 2 geregelten Fälle hinaus und tritt neben diese.

Die Formulierung „in der Regel“ normiert in diesem Zusammenhang ein Behördenermessen in der Form eines sogenannten intendierten Ermessens. Danach steht die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug zwar weiterhin im Ermessen der Behörde. Die Richtung der Ermessensausübung ist aber durch das Gesetz vorgegeben. Gefangene, die nur eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden danach regelmäßig im offenen Vollzug untergebracht, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Zwingend ist eine solche Entscheidung jedoch nicht. Die gewählte Formulierung „werden in der Regel“ ermöglicht eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug über den atypischen Fall einer „Soll-Vorschrift“ hinaus, wenn im Einzelfall besondere Gründe für eine geschlossene Unterbringung sprechen. Es bleibt daher bei der nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Prüfung der Unterbringung im offenen oder im geschlossenen Vollzug. Durch diese Richtangsvorgabe entfällt allerdings die Pflicht, eine Entscheidung für eine Unterbringung im offenen Vollzug im Einzelfall zu begründen. In Verwaltungsvorschriften kann Näheres ausgeführt werden. So sieht zum Beispiel Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 16 vor, dass eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erfolgen soll, wenn die oder der Gefangene erheblich suchtgefährdet ist.

### **Zu Nummer 7 (§ 33 Telefongespräche)**

Mit der Ergänzung des § 33 Absatz 2 wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) umgesetzt. Nach der Rege-

lung ist darauf hinzuwirken, dass der ausgewählte private Telefonanbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

Telefongespräche dienen in besonderer Weise den sozialen Kontakten und der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Durch den Kontakt zur Familie und nahestehenden Personen wird über die Besuche hinaus die soziale Bindung zur Außenwelt aufrechterhalten. Die Kostenbelastung der Gefangenen für Telefondienste darf sich im Sinne des Resozialisierungsgebots nicht als unverhältnismäßig herausstellen. Die von Privatanbietern erhobenen Telefongebühren geraten mit dem Resozialisierungsgedanken, dem Angleichungsgrundsatz aber auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Konflikt, wenn sie stark von der in der Außenwelt üblichen Preisgestaltung abweichen.

### **Zu Nummer 8 (§ 46 Vorbereitung der Eingliederung)**

Die im Berliner Justizvollzug definierten und festgelegten Standards der Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Berliner Anstalten werden im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert.

§ 46 Absatz 2 enthält bereits in der bisherigen Fassung die Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Anstalt bereits frühzeitig darauf hinarbeitet - in Zusammenarbeit mit Dritten - zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehören.

Absatz 2 in der neuen Fassung konkretisiert die Verpflichtung des Vollzugs in zeitlicher Hinsicht. Indem die Anstalten spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammenzuarbeiten hat, wird ein verbindlicher Zeitplan geschaffen. Zudem werden die in der Praxis geltenden Standards der Sozialarbeit im Justizvollzug umgesetzt und ein Gleichlauf zu den zeitlichen Vorgaben des § 10 Absatz 3 geschaffen.

### **Zu Nummer 9 (§ 58 Verpflegung)**

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 wird Bezug genommen.

### **Zu Nummer 10 (§ 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Die Voraussetzung der „Unerlässlichkeit“ sichert eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung derart, dass die Fixierung als letztes Mittel angewendet wird, wenn mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht mehr ausreichen. Sie ist beständig dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung weiterhin zur Abwehr der in § 86 Absatz 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Dabei ist eine am Verhalten und an den verbalen Äußerungen der Gefangenen sowie an möglicherweise bekanntem Vorverhalten ausgerichtete Prognose zu treffen.

### **Zu Nummer 11 (§ 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

#### **Zu Nummer 11a)**



In den neu eingefügten Absätzen 5 und 6 werden die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 24. Juli 2018 (Urt. v. 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16) aufgestellten Grundsätze zur Anordnungsbefugnis und zum Verfahren bei der Fixierung von Gefangenen umgesetzt.

In Absatz 5 Satz 1 wird für die Fälle der nicht nur kurzfristigen Fixierung nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6 ein Richtervorbehalt normiert und damit einfachgesetzlich die Vorgabe aus Artikel 104 Absatz 2 GG umgesetzt. Sofern es sich bei der Fixierung nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet, ist grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung zu beantragen.

Absatz 5 Satz 2 definiert die Kurzfristigkeit entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Bei der Frage, ob eine Fixierung „absehbar“ die Dauer einer halben Stunde unterschreiten wird, handelt es sich um eine auf konkreten Beobachtungen und Erfahrungswerten basierende Prognoseentscheidung. Entwickelt sich die Situation so, dass entgegen der ursprünglichen Prognose die Fixierung nicht nach weniger als einer halben Stunde beendet werden kann, löst dies eine Verpflichtung zur unverzüglichen Antragstellung beim zuständigen Gericht aus.

Absatz 5 Satz 3 regelt die Erforderlichkeit eines Antrags als Voraussetzung einer richterlichen Entscheidung sowie die Antragsbefugnis, wobei die Antragstellung durch die Anstaltsleitung oder durch von der Anstaltsleitung dazu bestimmte Bedienstete der Regelfall ist.

Absatz 5 Satz 4 regelt eine eigene Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung bzw. anderer Bediensteter, wenn bei vorheriger Einholung einer richterlichen Entscheidung der Zweck der Fixierung nicht erreicht werden könnte, weil es in diesem Fall bereits zu einer Schädigung der zu schützenden Rechtsgüter kommen würde. Dies wird bei einer Fixierung zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung häufig der Fall sein. Grundsätzlich ist nach einer solchen eigenen Anordnung unverzüglich eine nachträgliche richterliche Entscheidung einzuholen.

Absatz 5 Satz 5 regelt in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine richterliche Entscheidung nicht mehr erforderlich ist, wenn die Fixierung vor Erlangung einer solchen beendet worden ist. Ist eine Fixierung bereits beendet, kann eine gerichtliche Entscheidung das Freiheitsgrundrecht der oder des Gefangenen nicht mehr besser schützen. Die vom Bundesverfassungsgericht erlaubte weitere Ausnahme, wonach eine richterliche Entscheidung entbehrlich ist, wenn zu erwarten ist, dass die Fixierung beendet sein wird, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen sein wird, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden, da die dafür notwendige Prognoseentscheidung über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens in der Situation einer Fixierung bei Gefahr im Verzug nicht ohne weiteres getroffen werden kann. Es würde dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts, die Anordnung nicht nur kurzfristiger Fixierungen durch die Gerichte zu etablieren, zuwiderlaufen, wenn bereits zu Beginn der Fixierung durch die Annahme, dass eine richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen werde, eine solche gar nicht mehr beantragt wird. Bei einer Beschränkung auf die oben genannte Alternative wird auch die Gefahr von Handlungsunsicherheiten in der Praxis vermieden. Damit ist also bei jeder nicht nur kurzfristigen Fixierung zunächst unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Erst wenn die Fixierung tatsächlich beendet ist, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, wird diese entbehrlich.

Welches Gericht für die Anordnung zuständig ist, ergibt sich aus bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Die neuen Regelungen des § 87 Absatzes 6 dienen der Umsetzung der zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gebotenen Dokumentations- und Hinweispflichten. Im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs wird die Anstalt zudem verpflichtet, die Gefangenen nach Beendigung einer nicht richterlich angeordneten Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Nur durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung wird sichergestellt, dass die Gefangenen sich dieser Möglichkeit bewusst sind. Nur so werden die betroffenen Gefangenen in die Lage versetzt, eine bewusste Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die Fixierung gerichtlich überprüfen lassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 85).

#### **Zu Nummer 11b)**

Die Änderungen der Nummerierung der bisherigen Absätze 5 und 6 ist eine redaktionelle Anpassung, die auf die Einfügung der zwei weiteren Absätze in § 87 zurückzuführen ist.

#### **Zu Nummer 12 (§ 88 Ärztliche Überwachung)**

Durch die Änderungen in § 88 Absatz 1 werden die etwas voneinander variierenden zeitlichen Anforderungen der gebotenen Hinzuziehung einer ärztlichen Betreuung im Falle einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (nunmehr Satz 1) und im Falle einer Fixierung (nunmehr Satz 2) herausgearbeitet. Satz 1 verlangt bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Gefangenen alsbald aufsucht. Satz 2 sieht hingegen vor, dass die Anstalt im Falle einer Fixierung unverzüglich einen Arzt oder eine Ärztin hinzuziehen muss. So wird im Interesse des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Schwere des Eingriffs sichergestellt, dass eine Ärztin oder ein Arzt frühzeitig beteiligt wird. Im Falle der Fixierung bedeutet dies so früh wie möglich, d.h. in der Regel unmittelbar nach Vornahme der Fixierung (vgl. BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 83). Eine ununterbrochene Gegenwart der Ärztin oder des Arztes ist weder während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum noch während der Fixierung erforderlich; diese treffen vielmehr Abklärungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten. Bei den fixierten Gefangenen ist es Aufgabe der Ärztin oder des Arztes vor körperlichen und psychischen Schäden zu bewahren, aber auch fortlaufend einzuschätzen, ob eine Fixierung noch erforderlich oder zwischenzeitlich vertiefter (psychiatrischer) Interventionsbedarf entstanden ist.

#### **Zu Nummer 13 (§ 100 Evaluation, kriminologische Forschung und Berichtspflicht)**

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind bereits gemäß § 100 Absatz 1 die Behandlungsprogramme des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu prüfen. Nach Absatz 2 ist der Vollzug fortdauernd wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Der neue Absatz 3 sieht nunmehr vor, dass hierüber dem Abgeordnetenhaus Ende des zweiten und vierten Jahres der jeweiligen Legislaturperiode Bericht zu erstatten ist. Dies dient der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Der Bericht wird erstmals im zweiten Quartal des Jahres 2021 vorgelegt werden.

**Zu Nummer 14 (§ 111 Anstaltsbeiräte)**

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 wird Bezug genommen.

**2. Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Bezug genommen.

**Zu Nummer 2 (§ 11 Vollzugs- und Eingliederungsplanung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummern 2 und 3 Bezug genommen.

**Zu Nummer 3 (§ 12 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 Bezug genommen.

**Zu Nummer 4 (§ 13 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

**Zu Nummer 5 (§ 35 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

**Zu Nummer 6 (§ 48 Vorbereitung der Eingliederung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 Bezug genommen.

**Zu Nummer 7 (§ 60 Verpflegung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 Bezug genommen.

**Zu Nummer 8 (§ 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Bezug genommen.

**Zu Nummer 9 (§ 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

**Zu Nummer 10 (§ 90 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

**Zu Nummer 11 § 103 (Evaluation, kriminologische Forschung, Berichtspflicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 Bezug genommen.

**Zu Nummer 12 § 114 (Anstaltsbeiräte)**

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14 wird Bezug genommen.

**3. Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Bezug genommen.

**Zu Nummer 2 (§ 10 Trennungsgrundsätze)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

**Zu Nummer 3 (§ 31 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

**Zu Nummer 4 (§ 56 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)**

Bei der Einführung des § 56 Absatz 3 SVVollzG Bln wurde seinerzeit übersehen, dass im Satz 1 neben den Kosten für Überlassung und Betrieb auch die Kostenübernahme durch die Untergebrachten für die (Sicherheits-)Überprüfung der Hörfunk- und Fernsehgeräte normiert wurde. Im Hinblick auf die Regelung des § 66 dürfen die Kosten, die durch die Sicherheitsüberprüfungen der Geräte entstehen, abweichend vom Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 56 Absatz 3 StVollzG Bln) nicht den Untergebrachten auferlegt werden. § 66 SVVollzG Bln schließt nämlich im Grundsatz aus, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Gefangenen – an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung beteiligt werden und beschränkt diese Möglichkeit im Sinne des Angleichungsgrundsatzes deshalb auf die Kostenübernahme von Leistungen, die von den Untergebrachten auch außerhalb des Vollzuges zu tragen wären. § 66 trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht (mehr) dem Schuldausgleich dient. Das redaktionelle Versehen wurde durch Streichung des Wortes „Überprüfung“ behoben und damit auch der vollzuglichen Praxis angeglichen.

**Zu Nummer 5 (§ 58 Verpflegung und Einkauf)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 Bezug genommen.

**Zu Nummer 6 (§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Bezug genommen.

**Zu Nummer 7 § 84 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

**Zu Nummer 8 (§ 85 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

**Zu Nummer 9 (§ 98 Evaluation, kriminologische Forschung, Berichtspflicht)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 Bezug genommen.

**Zu Nummer 10 (§ 109 Beirat)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14 Bezug genommen.

**4. Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 7 Aufnahme)**

Da bei Untersuchungsgefangenen auf Grund der ungewissen Entlassungsperspektive ein zeitlich und inhaltlich strukturiertes Übergangsmanagement, wie § 46 StVollzG Bln und § 48 JStVollzG Bln es statuieren, nicht umgesetzt werden kann, bieten die für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten den Untersuchungsgefangenen von Beginn des Vollzugs an umfassende Hilfestellung zur Vermeidung der durch die Freiheitsentziehung verursachten Schäden sowie Hilfestellung für die Zeit nach der Entlassung. Nach § 7 Absatz 5 werden die Untersuchungsgefangenen dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und die Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen. § 7 Absatz 5 ergänzt die allgemeine Regelung in § 6

zur sozialen Hilfe. Der bisherige § 7 Absatz 5 wird nunmehr konkretisiert. Insbesondere werden einzelne Maßnahmen, die gerade zu Beginn der Untersuchungshaft eine besondere Bedeutung haben, ausdrücklich genannt. Die Aufzählung ist freilich nicht abschließend.

### **Zu Nummer 2 (§ 11 Trennungsgrundsätze)**

#### **Zu Nummer 2a)**

Mit Absatz 2 Satz 3 wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umgesetzt. Die Richtlinie sieht die grundsätzlich getrennte Unterbringung von „Kindern“ (also Gefangen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und Erwachsenen vor und benennt als einzige Ausnahme, dass dem Kindeswohl etwas anderes entspricht. Die in Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Richtlinie geregelte gemeinsame Unterbringung von „Kindern“ und Gefangenen, die das 18. Lebensjahr in der Untersuchungshaft vollendet haben und jungen Erwachsenen entspricht bereits der Berliner Gesetzeslage insoweit, dass die Definition der „jungen Untersuchungshaftgefangenen“ gemäß § 64 Absatz 1 die zur Tatzeit unter 21-Jährigen und zum Haftantritt unter 24-Jährigen umfasst. Die weitere Differenzierung in dieser Gruppe in Minderjährige und Volljährige, die die Richtlinie vornimmt, wird nun geregelt.

#### **Zu Nummer 2b)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 18 Verpflegung und Einkauf)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 4 (§ 40 Telefongespräche)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 5 (§ 49 Fesselung und Fixierung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 10 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 6 (§ 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 7 (§ 51 Ärztliche Überwachung)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 12 Bezug genommen.

### **Zu Nummer 8 (§ 64 Anwendungsbereich)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 9 (§ 85 Anstaltsbeiräte)**

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 14 Bezug genommen.

## **5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

## **B. Rechtsgrundlage**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Durch die Regelung zur Sicherstellung marktgerechter Telefonpreise in den Anstalten dürfte die finanzielle Belastung für die Betroffenen eher sinken.

### **D. Gesamtkosten**

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugsaufwand verursacht keine, allenfalls geringfügige Mehrkosten.

Die unter Umständen individuell angepasste Unterbringung von Gefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, mag im Einzelfall geringfügig erhöhte Kosten verursachen, die allerdings kaum über die Kosten hinausgehen dürften, die auch sonst bei der Berücksichtigung individueller Gegebenheiten der Gefangenen (etwa besonderer Essgewohnheiten oder Unverträglichkeiten) anfallen.

Die im Hinblick auf den einzuführenden Richtervorbehalt bei Fixierungen notwendige gerichtliche Bereitschaft dürfte keine Mehrkosten verursachen, da beim Amtsgericht Tiergarten bereits ein Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Strafsachen besteht.

Die nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren erforderliche Trennung von inhaftierten minderjährigen Untersuchungshaftgefangenen und volljährigen Untersuchungshaftgefangenen in der Jugendstrafanstalt entspricht bereits der aktuellen Praxis.

Auch im Übrigen werden die für den Berliner Justizvollzug bestehenden Standards abgebildet und gesetzlich festgeschrieben. Mehrkosten sind damit nicht verbunden.

### **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Das Land Brandenburg hat insbesondere vergleichbare Regelung zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen mit Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 43) geschaffen. Eine Berührung zu Angelegenheiten des Landes Brandenburg entsteht allenfalls dadurch, dass für Fixierungen, die zukünftig in der Justizvollzugsanstalt Heidering vorgenommen werden, eine richterliche Entscheidung des örtlich zuständigen Amtsgerichts Zossen zu erwirken sein wird.

### **F. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung**

Im Hinblick darauf, dass das Gesetz für den Berliner Haushalt im Ergebnis kostenneutral ist, sind auch keine konkreten Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erwarten.

Entsprechendes gilt für den Bereich des Personals des Berliner Justizvollzugs. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist trotz der Einführung des Richtervorbehalts bei Fixierungen kein erhöhter Personalbedarf am Amtsgericht Tiergarten zu erwarten, da dort bereits ein Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Strafsachen besteht.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung